

# Jugendordnung

des

## Kreisfeuerwehrverbandes

### Spree-Neiße e .V.

Die Jugendordnung wurde von der Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße am 20.02.2016 in Forst (Lausitz) beschlossen und der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V. am 15.10.2016 in Forst (Lausitz) zur Bestätigung vorgelegt.

#### **Inhalt der Jugendordnung:**

- §1 Name, Wesen
- §2 Aufgaben und Ziele
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten
- §5 Organe der Kreisjugendfeuerwehr
- §6 Delegiertenversammlung
- §7 Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- §8 Kreisjugendfeuerwehrvorstand
- §9 Verwaltung
- §10 Stärke
- §11 Anleitung und Jugendarbeit
- §12 Soziale Sicherung
- §13 Auflösung
- §14 Schlussbestimmungen

## **§1 Name, Wesen**

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung des Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. und hat seinen Sitz in Forst (Lausitz).
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen und Kindern. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung des Kreisfeuerwehrverbandes nach dieser Ordnung.
- (3) Als unmittelbares Glied des Kreisfeuerwehrverbandes untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V.

## **§2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe anregen und für den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gewinnen.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter allen Jugendlichen fördern.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehr lehnt Nazismus und Ausländerhass ab. Dazu werden Begegnungen, Auslandsfahrten, Treffen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Jugendfeuerwehren und Jugendgruppen gefördert.
- (4) Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist weltanschaulich offen und keiner Partei oder politischen Vereinigungen verpflichtet.
- (5) Die Kreisjugendfeuerwehr arbeitet nach der Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes und verpflichtet sich, diese gewissenhaft einzuhalten

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr können alle Jugendfeuerwehren der freiwilligen Feuerwehren und der Ortsfeuerwehren werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Kreisjugendfeuerwehrvorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.

## **§4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr hat das Recht:
  1. an der Jugendarbeit teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung mit zu entscheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen,
  2. zu allen Fragen und Angelegenheiten der Kreisjugendfeuerwehr seine Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
  3. an den Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen der Jugendordnung teilzunehmen,
  4. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

5. die Jugendordnung anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
6. die Aufgaben der Jugendfeuerwehr, die sich aus den Beschlüssen der Versammlungen und Beratungen der Organe ergeben zu erfüllen,
7. die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Kreisjugendfeuerwehr.

## **§5 Organe der Kreisjugendfeuerwehr**

(1) Die Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
3. der Kreisjugendfeuerwehrvorstand

## **§6 Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr alle 4 Jahre einzuberufen. Sie ist im I. Quartal des Jahres abzuhalten. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstag erfolgen.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

1. dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand,
2. den Stadt-, Gemeinde- und Amtsjugendwarten,
3. dem Vorsitzenden des KFV sowie seinen Stellvertretern,
4. dem Sprecher des Jugendforums und
5. den Delegierten der einzelnen Jugendfeuerwehren, nach Anzahl der Mitglieder Stand: 31.12. der Vorjahresstatistik, je angefangene dreißig Mitglieder einen Delegierten. Von den Delegierten der Jugendfeuerwehren muss mindestens die Hälfte Jugendfeuerwehrmitglied sein.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr ist innerhalb eines Monats unter Angabe des Grundes und in Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V. eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

(5) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Anträge müssen mit 14-tägiger Frist vor der Delegiertenversammlung beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingereicht werden
3. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge zur Jugendordnung.

(6) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Kreisjugendfeuerwehrwart oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

## **§7 Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  1. dem Kreisjugendfeuerwehrvorstand
  2. den Stadt-, Gemeinde- und Amtsjugendwarten
  3. dem Vorsitzenden des KFV
  4. dem Sprecher des Jugendforum
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird vom Kreisjugendfeuerwehrvorstand bei Bedarf, mindestens dreimal jährlich einberufen.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind:
  1. Unterstützung des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes,
  2. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
  4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Anträge müssen mit 14-tägiger Frist vor der Ausschusssitzung beim Kreisjugendfeuerwehrwart eingereicht werden.

## **§8 Kreisjugendfeuerwehrvorstand**

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:
  1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  2. den zwei Stellvertretern
  3. den geborenen Mitgliedern mit Stimmrecht:
    - a. dem Vertreter des Unterverbandes 1,
    - b. dem Vertreter des Unterverbandes 2,
    - c. dem Vertreter des Unterverbandes 3,
    - d. dem Vertreter des Unterverbandes 4,
    - e. dem Schatzmeister und
    - f. den Fachbereichsleitern.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird für vier Jahre gewählt.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand hat folgende Aufgaben:
  1. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendfeuerwehren im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V.
  2. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausschusstagungen.
  3. Vorbereitung von Beschlussvorlagen über eingebrachte Anträge.
  4. Durchsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses.
  5. Erstellung des Jahresberichtes.
  6. Erstellung des Jahresberichtes.
  7. Erstellung eines Haushaltsplanes.
  8. Bestellung oder Widerruf der Bestellung des Schatzmeisters.
  9. Bestellung oder Widerruf der Bestellung der einzelnen Fachbereichsleiter.

- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrvorstand wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf mindestens dreimal jährlich einberufen. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als Ablehnung
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter vertreten die Jugendfeuerwehr im Landesverbandsausschuss.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel der Kreisjugendfeuerwehr.
- (8) Der Schriftführer führt das Mitgliedsverzeichnis und fertigt Niederschriften von Sitzungen an.

### **§9 Verwaltung**

- (1) Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr werden durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V., durch Zuschüsse der Kreisverwaltung aus dem Kreisjugendplan sowie Spenden und Schenkungen Dritter aufgebracht.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Bestätigung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart und den Schatzmeister.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§10 Stärke und Ausrüstung**

- (1) Bei Jugendfeuerwehren mit größerer Stärke erfolgt die Einteilung in Gruppen, wobei jede Gruppe durch einen Jugendgruppenleiter geführt wird.
- (2) Zuständig für Bekleidung und Ausrüstung ist der Träger des Brandschutzes.

### **§11 Anleitung und Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen durch den Jugendwart.
- (2) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Veranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln, Vorträgen und Aussprachen geleistet.
- (3) Die Jugendwarte und Betreuer, welche regelmäßig die Ausbildung der Jugendfeuerwehr leiten, bzw. an dieser teilnehmen, sowie der Kreisjugendfeuerwehrvorstand sollten im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein.

## **§12 Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind bei Unfällen im Dienst oder der Jugendarbeit bei der Feuerwehrunfallkasse Brandenburg versichert.
- (2) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr.

## **§13 Auflösung**

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße kann nicht aufgelöst werden, solange eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.
- (2) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der Kreisjugendfeuerwehr in das Eigentum des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. über und ist für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

## **§14 Schlussbestimmung**

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind als geschlechtsneutral anzusehen.
- (2) Diese Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße am 06.11.1999 in Wolfshain beschlossen und auf der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e. V. am 25.11.2000 bestätigt.
- (3) Die Jugendordnung in Fassung vom 06.11.1999, geändert am 20.03.2004, geändert am 23.02.2008, geändert am 17.03.2012 und geändert am 20.02.2016 tritt mit Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Spree-Neiße e.V. in Kraft.